

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1875.

N^o XIX. Verordnung

vom 2. November 1875, betreffend die Ausführung des Reichs-
Impfgesetzes vom 8. April 1874.

Mit höchster Genehmigung Serenissimal wird zur Ausführung des Reichs-
Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 31^{*)}) auf Grund des §. 18
desselben verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Handhabung des Impfwezens liegt, unter Oberaufsicht des Ministeriums,
den Landrathsämtern innerhalb ihrer Bezirke ob. Dieselben haben sich dabei der
Beihülfe der Bezirks-Physiker zu bedienen.

Überall, wo das Impfgesetz von der zuständigen Behörde (§§. 3, 4, 7 Satz 1,
§. 8 Satz 2, §. 13 Satz 4) oder von der Behörde (§. 7 Satz 3) spricht, ist für
das hiesige Land darunter das Landrathsamt zu verstehen.

§. 2.

Jeder Physicatsbezirk bildet einen Impfbezirk, der, wenn nöthig, wieder in
kleinere Bezirke getheilt wird.

Der Physicus ist Impfarzt (§. 6 Satz 1 des Gesetzes).

Mit Genehmigung des Landrathsamtes kann sich der Physicus für die Wahr-

^{*)} Das Reichsimpfgesetz ist weiter unten mit abgedruckt.